



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Sachgebiet S41

Im Hause

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum

Telefon oder 4009-0

Telefax

wasserrecht@lra-regensburg.de

Regensburg, 05.04.2023

Az.: S 31-2- Regenstau

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Am Strassenacker“ des Marktes Regenstau, Flurnr. 592 (TF) Gemarkung Regenstau;

Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten hier: Ihr Schreiben vom 09.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Schmutz- und Niederschlagswasser

Das Schmutzwasser soll dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Hier sollte abgeklärt werden, ob ausreichende Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental.

Es wurde eine Erschließungs- und Entwässerungsplanung für den angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brennthal“ erstellt. Diese Planung berücksichtigt bereits den vorliegenden Geltungsbereich.

Das Niederschlagswasser soll weitgehend auf dem jeweiligen Grundstück zurückgehalten werden. Es soll wenn nur koordiniert über einen Notüberlauf in das öffentliche Netz abgeleitet werden.

Für das Plangebiet ist ein Trennsystem vorgesehen. Das erforderliche Niederschlagswasser-Rückhaltebecken ist westlich des Plangebietes an der Bahnlinie vorgesehen.

Die Ausführungen zur Entsorgung des Niederschlagswasser sind ausreichend.

3. Vorkehrungen gegen Wassereinträge

Im Hinblick auf die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse besteht mittlerweile generell eine „Hochwassergefahr“. Die Folgen (Vernässung und Verschlammung von Gebäuden, Verkehrsflächen und Grundstücksflächen, Bodenabtrag, Überlauf der Kanalisation etc.) können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verhindert bzw. abgemildert werden.

Die Ausführungen unter Punkt 2.9 der textlichen Hinweise sind ausreichend.

Bodenschutzrecht:

1. Altlasten sind für das Gebiet nicht bekannt.

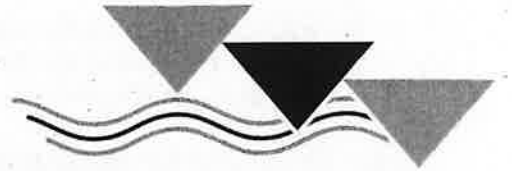
Die Ausführungen hierzu unter Punkt 2.10 der textlichen Hinweise sind ausreichend.

2. Auffüllungen und Abgrabungen.

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen soll vorrangig der örtlich anfallende Abraum verwendet werden. Ansonsten ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Z0 und keine Recyclingbaustoffe) zu verwenden. Zertifizierte Recyclingbaustoffe dürfen gemäß des „RC-Leitfadens“ in technischen Bauwerken verwendet werden. Als Technische Bauwerke im Sinne dieses Leitfadens sind Bauweisen zu verstehen, die die Herstellung einer technischen Funktion in, auf oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht haben (z.B. Arbeitsraumhinterfüllungen, Baustraßen, Lärmschutzwälle, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung).

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental
Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstauf

An
Markt Regenstauf
- Bauamt -
Bahnhofstr. 15
93128 Regenstauf



Sachbearbeiter:

Zimmer-Nr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

azv.geschaeftsleitung@regenstauf.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00, 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 – 17.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regensburg	(BLZ 75050000) Kto 20801015
Raiffeisenbank Regenstauf	(RI 7 75061851) Kto 35009

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.03.2023, III/1-610-Ho

Bitte bei Antwort angeben
610 – Sche

☎ (09402) Zimmer-Nr. Regenstauf,
509-55 55 11.04.2023

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Am Strassenacker"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplanes, nimmt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental wie folgt Stellung:

- 1) Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal im Bereich der B 15 alt. Hierzu wurde ein Anschlusspunkt bereits aus dem neuen Kreislauf in das Baugebiet verlegt, jedoch müssen alle Grundstückseigentümer mittels Druckleitung / Hebeanlagen entsorgen.
- 2) Anfallendes **Niederschlagswasser** kann mittels einem noch zu erstellenden (Aus-schreibung, Vergabe und bauliche Umsetzung) Regenrückhaltebecken gedrosselt an den Graben Ost (nähe Bremsen Knott und Fa. Scherr) abgeleitet werden. Wasserrecht besteht hier an der Einleitstelle „Sengerdimpfl“.

Vorgaben hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser sind:

- vorrangige Verbringung auf den Grundstücken
- Anschluss nur von Retentionszisternen mit gedrosseltem Ablauf mit 2 l/s/1000m²
- vorzugsweise Gründächer auf Nebengebäude
- die privaten Entwässerungen (Flächenaufteilung) müssen nach DWA-Merkblättern A-115 und A-138 (Seite 14) in Kategorien eingestuft werden.
- je nach Kategorie ist für das Wasser aus diesen Flächen eventuell eine Vorreinigung (z.B. Absetzschacht, Filterschacht usw.) notwendig
- besonderer Augenmerk ist auf Fahrgassen und Be-/Entladeflächen erforderlich
- an den Einleitstellen in den öffentlichen Kanal / Graben sind Notfallschieber oder Absperrblasen vorzusehen. Ein ausreichendes Retentionsvolumen vor der Absperrung ist für Notfälle mit einzuplanen.
- vom Betreiber der privaten Anlage sind technische und organisatorische Maßnahmen zum sicheren Betrieb vorzusehen und zu überwachen.

- 3) Es ist die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen besteht Einverständnis mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Markt Regenstauf
Bahnhofstraße 15
93128 Regenstauf

ortsplanung.toeb@regenstauf.de

Ihre Nachricht
07.03.2023

Unser Zeichen
1-4622-R/RES-6497/2023

Bearbeitung
1

Datum
12.04.2023

Regenstauf; Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Am Strassenacker" - Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Niederschlagswasser – private Flächen:

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll bis zu einem 5-jährlichen Niederschlagsereignis vollständig auf den jeweiligen Bauparzellen verbleiben und nicht abgeleitet werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt.

Der Notüberlauf aus den einzelnen Bauparzellen (max. 2 l/s je 1000m²) soll über den öffentlichen Niederschlagswasserkanal innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden, wobei eine Abnahme durch den Abwasserzweckverband zu erfolgen hat. Dabei ist dringend zu überprüfen, ob die Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbands diese zusätzliche Wassermenge aufnehmen kann.

Sollte beabsichtigt werden, das auf den Privatflächen anfallende Niederschlagswas-



ser oberirdisch zu versickern, sind entsprechend dafür freibleibende Grünflächen auf den Privatgrundstücken miteinzuplanen.

Regenrückhaltebecken:

Gemäß Nr. 2.8 der textlichen Hinweise soll das Niederschlagswasser der Straßenflächen über ein Regenrückhaltebecken in Sickergräben eingeleitet werden.

Nach unserem Kenntnisstand ist eine bescheidsgemäße Ausführung des Beckens zwar wasserrechtlich genehmigt, das Becken wurde jedoch nie gebaut. Dahingehend ist quantitativ und qualitativ nachzuweisen, ob das Rückhaltebecken auf die zusätzliche Wassermenge bzw. die zusätzlich angeschlossene Fläche ausgelegt wurde.

Falls das Regenrückhaltebecken nicht auf diese zusätzlich angeschlossenen Flächen ausgelegt ist, muss die Änderung der genehmigten Entwässerungsanlage beim Landratsamt Regensburg beantragt werden.

Selbstverständlich muss das Regenrückhaltebecken zuerst errichtet werden, um eine geregelte Niederschlagswasserbeseitigung der Straßenflächen – wie beschrieben – überhaupt gewährleisten zu können.

Bei Beachtung der genannten Punkte besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Regensburg



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Markt Regenstauf
z. H. Hrn. Bgm. Schindler
Bahnhofstr. 15
93128 Regenstauf

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Strassenacker“. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2, BauGB

11.04.23

Naturschutzbeauftragter
Oberpfalz

Ihr Zeichen: III/1-610-Ho

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns recht herzlich. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 12.04.2023 wie folgt Stellung:

LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

ifvbayern.de

Ausgangslage

Der Bebauungsplan wird neu aufgestellt und überdeckt den bisherigen Bauplan „Industriegebiet Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg. Auf der Teilfläche der Flur-Nr. 592 mit 1,87 ha der Gemarkung Regenstauf soll das Gewerbegebiet „Am Strassenacker“ zwischen der Bahnlinie Regensburg-Hof und der Staatsstrasse 2397 entstehen. Die GRZ beträgt 0,8; Gebäudelängen > 50 m sind zulässig.

Sehr geehrter Hr. Schindler,

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. kann diesem Vorhaben, so, wie vorgelegt, weiterhin nicht zustimmen.

**LANDES
FISCHEREI
VERBAND
BAYERN**



Begründung:

Laut Titel wird mit den vorliegenden Unterlagen **ein Bebauungsplan** aufgestellt. Dieser Bebauungsplan weist deutliche Mängel auf:

- Es wird kein **Bedachungsmaterial** festgelegt. Bei Gebäudelängen > 50 m wird mit einer Zink- oder Kupferblechbedachung die Einhaltung der TREN OG und TRENGW schwierig.
- **Entwässerung:** „Für das Plangebiet ist ein Trennsystem vorgesehen“.

Die Tekturplanung „Industriegebietsentwässerung Regenstau Süd/Zeitlarn Nord (einschließlich Brennthal) ist gem. wasserrechtlichem Bescheid durch den AZV Regenstau nicht vollzogen worden: Es fehlen noch immer die vier Regenrückhaltebecken.

Schmutzwasser: „Die Schmutzwasserbeseitigung ist über das bestehende Netz der Marktgemeinde Regenstau möglich. Ein Konzept ist bereits erstellt“. Wieso ist dieses „Konzept“, wie allgemein üblich, nicht Bestandteil der Bauplanungsunterlagen? Es ist aus unserer Sicht mit einer weiteren Beaufschlagung der **bestehenden Mischkanalsysteme** zu rechnen. Die Einleitungsstelle M8 ist trotz des Urteils des VG Regensburg vom 18.04.2016 (Az. RO 8 K 15.2148) v. a. hydraulisch immer noch nicht entschärft. Es gelangen bei Regenereignissen dann zusätzliche, ungeklärte Abwassermengen in den Regen (FFH-Gebiet 6741-371), was gegen § 27 (1) WHG (Verbesserungsgebot) und gegen das **BVT-Merkblatt** gem. Art.13 Abs.5 der Richtlinie 2010/75/EU (best verfügbare Technik, die damit assoziierten Emissionswerte, ...) geht. Außerdem ist der Regen seit 2020 bezüglich seiner Gewässergüteklasse von gut **auf mäßig** herabgestuft worden. Ungereinigte Einleitungen darf es gem. WRRL (Verschlechterungsverbot – Verbesserungsgebot) damit nicht mehr geben. **Ein echtes Trennsystem liegt hier also nicht vor.**



Es fehlt auch die Festsetzung, dass im Falle von industriellen/gewerblichen Abwässern, die eine herkömmliche Kläranlage nicht bewältigen kann, die Errichtung von speziellen **Industrie-Kläranlagen** durch den Bauherrn zu tätigen ist.

Niederschlagswasser: Auch hier wird nur erwähnt, dass im westlichen Teil des Planungsgebietes an der Bahnlinie ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Vorreinigung vorgesehen ist. Dieses kann die vier fehlenden RRB wohl nicht ersetzen. Es fehlt weiterhin die Berechnung nach DWA-A 117. Die Einzugsflächen und die GRZ sind aber bekannt. Der Überlauf des nicht genau zu verortenden RRB muss zwangsläufig in den Graben West münden. Die Entwässerung erfolgt also wieder entlang des Bahndammkörpers. Die DB wird das wohl nicht tolerieren. Der Düker nach dem Graben West ist **viel zu klein dimensioniert** → schon jetzt läuft Niederschlagswasser von bebauten Flächen und Straßen (nach § 54 WHG Abwasser; es fehlt auch ein Abscheider für MKW!) **ungereinigt am Düker vorbei** direkt in den Senger Dimpfl (FFH-Gebiet). Es hat sich mittlerweile ein Graben am Steilhang zum Senger Dimpfl gebildet, der laufend für Erosionseinträge in dieses Altwasser sorgt. Auf eine Stellungnahme der Fischereifachberatung, Dr. Ring, Az: BHV-3-Fi21 vom 17.02.2014, die eine Einleitung direkt in den Senger Dimpfl untersagt hat, sei hier ausdrücklich nochmal hingewiesen.

*„Um erhebliche Schäden an den Bruthabitaten der Fische und Muscheln im Regen zu verhindern, **könnte** eine unterirdische Sedimentationsanlage vor Einleitung in den Regen integriert werden, ...“.* Erosionseinträge sind auf jeden Fall zu verhindern, um einen guten ökologischen Zustand des Regens zu erreichen. **Diese Sedimentationsanlage ist zu errichten, wenn dadurch Schäden vermieden werden können (Verbesserungsgebot, BVT-Merkblatt u. § 57 (1) 1. WHG).**

➤ **Löschwasser**

Es fehlt hier das Konzept einer Löschwasserrückhalteeinrichtung, s. auch Wasserrechtescheid des I.RA Regensburg vom 27.08.2019 unter Punkt 2.3.7:

Bereits beim Bau der Firmengebäude sind für den Fall eines Brandes Maßnahmen technischer und organisatorischer Art zu prüfen, wie für jede Jahreszeit (ganzjährig) sichergestellt werden kann, dass Löschwasser mit für das Gewässer schädlichen Stoffen nach Möglichkeit nicht in den Regen gelangen kann.

**LANDES
ISCHEREI
VERBAND
BAYERN**



Mit freundlichen Grüßen,

i. A. .

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Markt Regenstauf, Landkreis Regensburg
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	111/1-610-Ho
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	BPl mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Strassenacker“
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde	
Absender	
Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail	Telefon/Telefax
	(0941) 5680- ...
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
	ROP-SG24-8314.12-148-12-5
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Regenstauf vom 27.05.2021.	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)


Ergänzende städtebauliche nachrichtliche Hinweise

- Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB ist die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen und die Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder Nachverdichtung) darzulegen.
- Einer flächensparenden Bauweise ist Vorrang einzuräumen.
- Unter dem Gesichtspunkt des Flächensparens wird empfohlen, für die Anordnung der „ebenerdigen“ Stellplätze eine flächensparende Lösung z.B. in Form einer tief- oder mehrgeschossigen Anordnung zu prüfen.
- U. U. können sich Immissionskonflikte ergeben; dies sollte im Verfahren geprüft werden.
- Aus förderrechtlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln die Gemeinde gegenüber der Bewilligungsstelle ggf. nachweisen muss, dass neue Projekte den Einzelhandelsstandort Innenstadt und die entsprechenden Ziele der Sanierung nicht beeinträchtigen.
- Eine weitergehende materielle und formelle Prüfung einzelner Belange bzw. Plandarstellungen und Festsetzungen erfolgte nicht; diese Stellungnahme beinhaltet auch keine förderrechtlichen Beurteilungen betroffener Sachverhalte.
- Baurechtliche Belange wurden nicht weiter geprüft.

Regensburg, 29.03.2023, gez. |

Ort, Datum, Unterschrift



 Staatliches Bauamt Regensburg
Postfach 10 10 41 • 93010 Regensburg

Markt Regenstein
Bahnhofstraße 15

93128 Regenstein

Markt Regenstein
Eing. 20. März 2023
<input type="checkbox"/> Frühleerung Briefkasten
<input type="checkbox"/> abgegeben: Uhr
Anlagen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
III/1-610-Ho
07.03.2023

Unser Zeichen
S 33 – 4322.2

Bearbeiter

Regensburg, 15.03.2023

☎ 0941-69856-1
☎ 0941-69856-2

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Strassenacker“
Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem übersandten o. g. Bauleitplan besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Regensburg Einverständnis, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt bzw. abgeändert werden.

- Im Bereich der Anbauverbotszone (angepasst an den neuen Straßenrand nach Bau des Kreisverkehrsplatzes) dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden. Hierzu zählen auch nachweispflichtige Stellplätze und Wege, die bei einem eventuell späteren Straßenausbau nicht mehr zurückgebaut werden können. Die Anbauverbotszone ist im Plan darzustellen.
- Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich des Baugebietes muss zum

Straßenrand der St 2397 ein Mindestabstand von 8 m eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebietsleiter
Landkreis Regensburg-West



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

E-Mail
Markt Regenstau
Postfach 130
93122 Regenstau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
111/1-610-Ho, 07.03.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RS-L2.2-4612-50-6-6

Telefon
0941 2083-1168

Regensburg, 14.03.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes mit Integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Am Strassenacker“ - Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben geplanten Maßnahme nehmen wir Stellung.

Auf der Flurstücknummer 592 in der Gemarkung Regenstau soll auf circa 2 ha ein Gewerbegebiet entstehen. Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Bereich Landwirtschaft:

Laut Bodenschätzung handelt es sich beim Geltungsbereich um die Bodenart lehmiger Sand mit einer Ackerzahl von 39.

Der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gehen durch diese Planung circa 2 ha Ackerfläche verloren.

Die Belange der Landwirtschaft bzgl. des Immissionsschutzes wurden bereits im Vorentwurf des BBP berücksichtigt.

Bereich Forsten:

Belange des Bereiches Forsten sind von der Maßnahme nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Seite 1 von 2



Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Mitteilung vom 12.05.2014.
Die Informationen sind mir bekannt.
Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Mitteilung vom 12.05.2014.
Die Informationen sind mir bekannt.
Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Die Informationen sind mir bekannt.
Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrich Gellert
Minister für Ernährung und Landwirtschaft